

## Fördergrundsätze

der Stadt Schmallenberg zur Gewährung von städtischen Zuwendungen zum Erhalt von ortsbildprägender oder kulturhistorisch erhaltenswerter Bausubstanz vom 13.07.1992, in der Fassung vom 01.08.2013

---

### 1. Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung“ vom 19.10.2004, in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen zur Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung von ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Ferner gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes NW vom 11.03.1980, in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Fördermöglichkeiten können sich im Rahmen der Stadterneuerung des Landes für die Altstadt Schmallenberg und einige Ortskerne ergeben, sofern das Land dafür aus den Haus- und Hofflächenprogrammen entsprechende Mittel bereitstellt und bewilligt.

Mögliche Landesförderungen sind immer vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie schließen insoweit eine Förderung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze aus.

Ergänzend zu diesen Landesförderbereichen kann die Stadt Schmallenberg nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Zuwendungen gewähren für Maßnahmen zur Erhaltung von ortsbildprägenden oder kulturhistorisch erhaltenswerten Gebäuden, Nebengebäuden oder Gebäudeteilen im Stadtgebiet der Stadt Schmallenberg.

### 2. Verwendungszweck

Die Förderung soll dazu beitragen, die Eigenart der ländlichen Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Schmallenberg entscheidet über einen Zuwendungsantrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3. Gegenstand der Förderung

Es können Maßnahmen an Gebäuden, Nebengebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Erhalt von ortsbildprägender oder kulturhistorisch erhaltenswerter Bausubstanz beitragen, gefördert werden; **insbesondere**

- 3.01 Neueindeckung von Fassaden und Dachflächen mit **heimischem Naturschiefer**;
- 3.02 Neueindeckung von Fassaden und Dachflächen mit **sonstigem Naturschiefer** (z. B. mit spanischem Naturschiefer);
- 3.03 Freilegung, Sanierung, Erneuerung und Anbringung von echtem **heimischen Fachwerk** (schwarzes Holzfachwerk mit weißer Ausfachung);
- 3.04 **Verblendfachwerk** (schwarzes Holzfachwerk mit weißer Ausfachung), wenn eine klare Verbesserung des Ortsbildes erzielt wird; hierüber wird im Einzelfall entschieden;
- 3.05 Einbau von Fenster- und Türelementen (z. B. Sprossen) aus **heimischen Hölzern**, bei Anpassung in Farbe und Gliederung entsprechend dem historischen Erscheinungsbild;

- 3.06 Einbau von Fenster- und Türelementen (z. B. Sprossen) aus **Kunststoff oder anderen Werkstoffen**, bei Anpassung in Farbe und Gliederung entsprechend dem historischen Erscheinungsbild;
- 3.07 Erneuerung und Freilegung von Balkeninschriften;
- 3.08 Entfernung von störenden Dachaufbauten;
- 3.09 Änderung der Farbgliederung schlecht proportionierter oder verunstalteter Fassaden;
- 3.10 Ersatz von Glasbausteinen durch Putz, Naturschiefer oder gegliederte Fenster- und Türelemente;
- 3.11 Rückbau von überproportionierten Einzelgebäuden auf den Maßstab der umgebenden Bebauung;
- 3.12 Abbruch von störenden Nebengebäuden (Schuppen) und nicht historischen Mauern;
- 3.13 Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen, die optisch zum Straßenbild gehören und zur Gestaltung des Ortsbildes beitragen (straßenbegleitend);
- 3.14 u. Ä.

Förderfähig sind echte Sanierungsmaßnahmen, die dem Erhalt von vorhandener Bausubstanz dienen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind laufende Unterhaltungsmaßnahmen wie Anstricharbeiten oder kleine Ausbesserungen an einzelnen Bauteilen. Ebenso Maßnahmen an Neubauten oder Neubauteilen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind Gebäude mit einer geordneten baulichen Gestaltung in zentraler Ortslage. Maßgebend für einen ortsbildprägenden Charakter ist das Vorhandensein von typischen Gestaltungselementen wie Fachwerkfassaden, stehende Fensterformate mit aufgelegten Sprossen, Naturschieferedeckungen.

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn andere Förderbereiche der öffentlichen Hand nicht in Frage kommen können oder wenn hierauf vom Antragsteller zur Vermeidung einer mehr als zweijährigen Wartefrist bei beantragten öffentlichen Fördermitteln verzichtet wird und die Gebäude in der Regel über 40 Jahre alt sind. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die geförderten Gebäude und Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens 10 Jahren in einem dem Förderzweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Sie dürfen nicht oder nur mit Zustimmung der Stadt Schmallingenberg verändert werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen darf ohne Zustimmung der Stadt Schmallingenberg vor der Antragsentscheidung und Erteilung eines Bescheides nicht begonnen werden. Eine Förderung ist ansonsten ausgeschlossen.

#### **5. Höhe einer Zuwendung**

Die Höhe einer Anteilsfinanzierung aus städtischen Mitteln beträgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 30 % für die Maßnahmen der Nr. 3.03 und 3.05 sowie 20 % für die Maßnahmen der Nr. 3.04 und 3.06 bis 3.14.

Für die Maßnahmen der Nr. 3.01 und 3.02 wird folgende Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt:

### **Heimischer Naturschiefer**

- Altdeutsche Deckung bis zu 25,00 €/m<sup>2</sup>
- Schuppendeckung bis zu 20,00 €/m<sup>2</sup>

### **Sonstiger Naturschiefer**

- Schuppendeckung bis zu 15,00 €/m<sup>2</sup>
- Bogenschnittdeckung bis zu 15,00 €/m<sup>2</sup>

Eine Bewilligung sieht vor, dass die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen erbringen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 1.000,00 € (Bagatellgrenze) im Einzelfall unterschreiten.

Ein Gebäude kann jährlich mit höchstens 4.000,00 € und insgesamt mit maximal 15.000,00 € gefördert werden. Förderungen die von der Stadt Schmallenberg in vergangenen Jahren bewilligt und ausgezahlt wurden, werden entsprechend angerechnet.

## **6. Antragsverfahren**

Eine Zuwendung ist schriftlich mit Kostenvoranschlägen, Planungsunterlagen (soweit erforderlich) und mindestens zwei guten Farbfotos von dem Förderobjekt bei der Stadt Schmallenberg – Amt für Stadtentwicklung – zu beantragen.